

Kleine Anfrage

der Abg. Jutta Niemann, Josef Frey und Reinhold Pix GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Kriterien bei der Ausschreibung von Flächen des Landes- betriebs Forst BW für Windkraftprojekte

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie werden die allgemeinen Bewertungskriterien für Angebote in den Ausschreibungen von Forstflächen der ForstBW für Windkraftanlagen genau gewichtet (tabellarische Auflistung der einzelnen Kriterien und deren Gewichtung für die Entscheidung)?
2. Wie wird während der Realisierung des Projekts und im Anschluss daran überprüft, ob die im Angebot dargelegten Punkte auch tatsächlich realisiert werden (z. B. beim Punkt Bürgerbeteiligung), und wie ist der Umsetzungsstand bei den einzelnen Projekten?
3. Aus welchen Kriterien leitet der Landesbetrieb ForstBW einen pauschalen Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern ab, wenn er für die Verpachtung landeseigener Waldflächen keine über die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes hinausgehenden eigenen Kriterien entwickelt hat unter Darlegung, wie dieser pauschale Abstand forst- und naturschutzfachlich sowie sachlich zu bewerten ist?
4. Auf welche gesetzliche Grundlage mit welcher Unterscheidung nach verschiedenen Arten der baulichen Nutzungen (wie z. B. im Baugesetzbuch, in der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke oder in der TA Lärm) stützt sich der Landesbetrieb ForstBW bei der Definition von Wohnbebauung im Zusammenhang mit der 1.000-Meter-Regelung?
5. Inwieweit werden übergeordnete Ziele des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der Windenergieausbau und die Konsolidierung des Staatshaushalts, durch diese vom Landesbetrieb ForstBW eingeführte 1.000-Meter-Regelung beeinflusst?

6. Welche Kriterien werden bei den Einzelfallprüfungen zum 1.000-Meter-Abstand in welcher Reihenfolge angelegt unter Darlegung, wie die Transparenz dieser Prüfung sichergestellt wird?
7. Welche Kriterien haben in den bisherigen Einzelfallprüfungen jeweils dazu geführt, die Vermarktung des jeweiligen Standorts unter Beachtung oder mit Unterschreitung des 1.000-Meter-Abstands weiterzuverfolgen oder nicht weiterzuverfolgen (bitte tabellarische Auflistung nach den bisher geprüften möglichen Standorten Blauen/Streitblauen, Ebert, Heuberg, Aichelberg, Westgarts-
hausen/Kreßberg mit Angabe der jeweils ausschlaggebenden Kriterien)?
8. Welche Einnahmen hätten durch die Verpachtung der nach der Einzelfallprüfung nicht mehr zur Verpachtung freigegebenen Flächen erzielt werden können (bitte tabellarische Auflistung der Einzelfälle mit Schätzung der jeweils zu erzielenden jährlichen Pachteinnahmen)?
9. Wie weit fortgeschritten sind die Planungen der zum Zeitpunkt der Antwort der Kleinen Anfrage (Drucksache 16/3927) noch in Planung befindlichen 31 Standorte (aufgelistet nach Standort mit jeweiligem Planungsstand, evtl. Gründe für ein Nichtzustandekommen, definitive Anzahl der Windkraftanlagen, schätzungsweise zu erzielenden Pachteinnahmen)?

25.10.2018

Niemann, Frey, Pix GRÜNE

Antwort

Mit Schreiben vom 21. November 2018 Nr.Z(51)-0141.5/372 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. *Wie werden die allgemeinen Bewertungskriterien für Angebote in den Ausschreibungen von Forstflächen der ForstBW für Windkraftanlagen genau gewichtet (tabellarische Auflistung der einzelnen Kriterien und deren Gewichtung für die Entscheidung)?*

Zu 1.:

Die Bewertung der eingehenden Angebote erfolgt nach einem systematischen und vergleichbaren Bewertungsschema.

Dabei werden folgende vier Hauptkategorien bewertet:

- A. Planungsrechtliche Grundlagen, öffentlich-rechtliche und sonstige Restriktionen (Gewichtung 20 %)
- B. Plausible Parkkonfiguration einschließlich Erschließungskonzepte für Wege und Leitungen (Gewichtung 20 %)
- C. Prüfung der Windsituation und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Gewichtung 35 %)
- D. Beteiligung der Gemeinde(n) und Bürger bei der Planung (Gewichtung 25 %)

Vor der Bewertung der Angebote erfolgt für diese vier Kategorien eine Überprüfung der Gewichtungen. Dies kann standortsspezifisch für die einzelnen Kategorien um 5 bis 15 % abweichen. Für diese vier Kategorien werden einzelne Unterkriterien definiert und mit Punkten bewertet. Hierdurch kann eine objektive Bewertung der eingereichten Projektplanungen erfolgen.

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass eine Bewertung nur auf Grundlage der teilweise noch unsicheren bzw. fehlenden Rahmenbedingungen erfolgen kann, die zu dem Zeitpunkt der Angebotseinholung bekannt sind. Die von ForstBW durchgeführten Angebotsverfahren werden zu einem Zeitpunkt gestartet, zu welchem die potenziellen Bewerber in aller Regel noch keine intensiven Aktivitäten in der tatsächlichen Projektentwicklung getätigt haben, da sie ja die Flächen noch nicht gepachtet haben.

2. Wie wird während der Realisierung des Projekts und im Anschluss daran überprüft, ob die im Angebot dargelegten Punkte auch tatsächlich realisiert werden (z. B. beim Punkt Bürgerbeteiligung), und wie ist der Umsetzungsstand bei den einzelnen Projekten?

Zu 2.:

Eine Überprüfung der Umsetzung aller im Angebot dargelegten Punkte kann nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der Einreichung der Angebote viele der später für die Realisierung relevanten Rahmenbedingungen (Bsp. Artenschutz; tatsächliche gemessene Windverhältnisse; Anlagentyp der Windenergieanlagen, Bürgerbeteiligungsmodell etc.) noch nicht feststehen. Diese werden erst während der häufig 2- bis 4-jährigen Planungsphase nach Vergabe der Pachtfläche von den Projektierern erhoben bzw. festgestellt. Somit weicht das realisierte Projekt regelmäßig in unterschiedlichem Maße von der ersten Vorplanung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ab.

Der Planungsprozess wird von ForstBW jedoch beobachtet und regelmäßig abgefragt. Dabei auftretende relevante Planabweichungen (z. B. deutliche Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen im Vergleich zur Vorplanung) werden selbstverständlich hinterfragt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass solche Planabweichungen i. d. R. auch nachvollziehbar und begründet sind.

Für den Forstbetrieb sowie den Schutz des Waldes relevante Punkte sind im Übrigen in den Gestattungsverträgen geregelt und haben somit im Bedarfsfall eine rechtlich durchsetzbare Grundlage.

Zum Umsetzungsstand der Projekte wird auf die Beantwortung zu Ziffer 9 verwiesen.

3. Aus welchen Kriterien leitet der Landesbetrieb ForstBW einen pauschalen Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern ab, wenn er für die Verpachtung landeseigener Waldflächen keine über die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes hinausgehenden eigenen Kriterien entwickelt hat unter Darlegung, wie dieser pauschale Abstand forst- und naturschutzfachlich sowie sachlich zu bewerten ist?

4. Auf welche gesetzliche Grundlage mit welcher Unterscheidung nach verschiedenen Arten der baulichen Nutzungen (wie z. B. im Baugesetzbuch, in der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke oder in der TA Lärm) stützt sich der Landesbetrieb ForstBW bei der Definition von Wohnbebauung im Zusammenhang mit der 1.000-Meter-Regelung?

Zu 3. und 4.:

Die Prüfung von Abständen zu Wohnbebauungen ist ein wichtiger Aspekt, um den Ausbau der Windenergie im Einklang mit den Belangen von Menschen zu gestalten. Dies gilt insbesondere für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Genehmigungsbehörden, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei konkreten Vorhaben anhand der Vorgaben des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes prüfen, ob je nach Art der baulichen Nutzung, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Dieser Prüfmaßstab ist aus Sicht der Landesregierung maßgeblich für die Durchführbarkeit von Vorhaben. Allerdings kann ForstBW als Verpächter von Staatswaldflächen im Rahmen der Vergabe von Staatswaldflächen weitergehende Anforderungen formulieren.

Die Vorgabe eines 1.000-Meter-Abstandes findet sich an verschiedenen Stellen. Unter anderem gilt er als Vorsorgeabstand zum Schutz bestimmter streng geschützter Vogelarten zur Vermeidung eines möglichen Kollisions- und Tötungsrisikos.

Dieser kann allerdings auch unterschritten werden. Da ein Kollisions- und Tötungsrisiko mit Windkraftanlagen für Menschen nicht zu befürchten ist, ist dieser Vorsorgeabstand allerdings nicht maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnbebauung.

Eine Formulierung zu einem möglichen 1.000-Meter-Abstand zur Wohnbebauung findet sich im Koalitionsvertrag, wo es heißt, dass die Planungsträger die Möglichkeiten nutzen können, „im Rahmen der planerischen Abwägung zu Wohngebieten Abstände von 1.000 Meter oder mehr rechtssicher festzulegen.“ Diese Feststellung obliegt den Planungsträgern, muss aber im Einzelfall auch immer dem in der Rechtsprechung zu § 35 III 3 BauGB formulierten Gebot entsprechen, der „Windkraft substanziell Raum zu geben“. Grundsätzlich sind abhängig von den tatsächlich vorhandenen Immissionen deutlich geringere Abstände genehmigungsfähig und damit realisierbar.

Im Rahmen der Erörterung der Abstandsfrage wurde in der Koalition beschlossen, Einzelfallprüfungen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bei der Verpachtung von Staatswaldflächen im Falle der Unterschreitung eines Abstands von 1.000 Metern zur nächsten Wohnbebauung vorzusehen.

Es ist hier zwischen den öffentlich-rechtlich begründeten Abstandsregelungen bei den regional- und bauplanerischen Festlegungen sowie im Rahmen der immissionschutz-rechtlichen Genehmigung mit den dort empfohlenen bzw. an den Immissionsrichtwerten der TA Lärm ausgerichteten Vorsorgeabständen einerseits und der im Rahmen der privat-rechtlichen Vertragsfreiheit bestehenden Möglichkeit des Flächeneigentümers, hiervon abweichende Abstände für die Verpachtung der eigenen Flächen im Einzelfall festzulegen, andererseits zu unterscheiden. Das Land Baden-Württemberg als Eigentümer der Staatswaldflächen und der Landesbetrieb ForstBW als Vergabestelle ist im Rahmen der Verpachtung dieser Flächen zu Zwecken der Windenergieerzeugung frei, bestimmte Konditionen vertraglich festzulegen, die dann im konkreten Verpachtungsfall gelten. Die Einhaltung bestimmter Abstände zur Wohnbebauung gehört für ForstBW zu diesen frei verhandelbaren Konditionen.

5. Inwieweit werden übergeordnete Ziele des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der Windenergieausbau und die Konsolidierung des Staatshaushalts, durch diese vom Landesbetrieb ForstBW eingeführte 1.000-Meter-Regelung beeinflusst?

Zu 5.:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abg. Jutta Niemann, Josef Frey und Reinhold Pix GRÜNE „Ausschreibung von Flächen des Landesbetriebs ForstBW für Windkraftprojekte“ (Drucksache 16/3927) vom 19. April 2018, Antwort zu Frage 9, dargelegt, ist es seit Einführung dieser Vorgabe bisher zu 5 Einzelfallentscheidungen gekommen. In einem Fall wurde der Standort nicht weiterverfolgt, in einem Fall wurde der Unterschreitung des 1.000-Meter-Abstands zugestimmt. Bei drei Standorten erfolgte die weitere Vermarktung unter Beachtung der 1.000-Meter-Regel. Dieser Sachstand ist auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 5. November 2018) unverändert. Eine Prognose, ob und wie sich die eingeführte 1.000-Meter-Regelung künftig auf Windenergievorhaben oder Planungsprozesse auswirken wird, ist kaum möglich.

6. Welche Kriterien werden bei den Einzelfallprüfungen zum 1.000-Meter-Abstand in welcher Reihenfolge angelegt unter Darlegung, wie die Transparenz dieser Prüfung sichergestellt wird?
7. Welche Kriterien haben in den bisherigen Einzelfallprüfungen jeweils dazu geführt, die Vermarktung des jeweiligen Standorts unter Beachtung oder mit Unterschreitung des 1.000-Meter-Abstands weiterzuverfolgen oder nicht weiterzuverfolgen (bitte tabellarische Auflistung nach den bisher geprüften möglichen Standorten Blauen/Streitblauen, Ebert, Heuberg, Aichelberg, Westgarts-
hausen/Kreßberg mit Angabe der jeweils ausschlaggebenden Kriterien)?

Zu 6. und 7.:

Die in der Koalition getroffene Vereinbarung, dass das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Verpachtung von Flächen mit Abständen unter 1.000 Meter zur Wohnbebauung Einzelfallprüfungen vornehmen kann, führt dazu, dass Flächen mit geringen Abständen insbesondere nur dann zur Verpachtung kommen, wenn sich vor Ort keine gravierenden Widerstände durch Betroffene abzeichnen oder der Standort wie z. B. am Aichelberg durch andere Infrastruktureinrichtungen bereits stark vorbelastet ist.

Im Übrigen liegt es in der Natur einer Einzelfallprüfung, dass sie keine präjudizierende Wirkung ausübt und ein einzelner Vertragsabschluss nicht zwingend Rückschlüsse auf künftige Vertragsabschlüsse zulässt. Grundsätzlich sieht sich die Landesregierung bei der Entscheidung über die Vermarktung von Staatsforstflächen für Windenergieprojekte auch dem Ziel verpflichtet, beim Windenergieausbau in Baden-Württemberg voranzukommen.

Den Pooling-Partnern werden auf Nachfrage die Abwägungsgründe erläutert.

8. Welche Einnahmen hätten durch die Verpachtung der nach der Einzelfallprüfung nicht mehr zur Verpachtung freigegebenen Flächen erzielt werden können (bitte tabellarische Auflistung der Einzelfälle mit Schätzung der jeweils zu erzielenden jährlichen Pachteinahmen)?

Zu 8.:

Alle Standorte, die von einer Einzelfallentscheidung betroffen sind, befinden sich noch in einer frühen Phase der Planung. Inwieweit sich hier schon die 1.000-Meter-Vorgabe auf die weiteren Planungsprozesse der Projektierer auswirkt, kann kaum eingeschätzt werden. Daher sind gesicherte Aussagen über die mögliche Anzahl der Windenergieanlagen und damit Pachteinahmen grundsätzlich schwierig.

Von einer Flächenreduzierung/Flächenaufgabe durch die Einzelfallprüfung sind bisher folgende vier Standorte mit folgenden Auswirkungen betroffen:

Standort Blauen/Streitblauen (Kreis Lörrach):

Die Vermarktung wird nicht weiterverfolgt, da der Großteil der ca. 50 Hektar großen Windkraftfläche innerhalb eines 1.000-Meter-Abstandes zu einem Gasthaus mit Übernachtungsmöglichkeiten liegt, das von ForstBW als Wohnbebauung gewertet wird. Bei einem Potenzial für ein bis zwei Windenergiestandorte wären bei einer Realisierung jährliche Pachteinahmen von geschätzt ca. 30.000 bis 80.000 Euro möglich.

Standort Hebert (Rhein-Neckar-Kreis):

Eine Vermarktung kann unter Beachtung des 1.000-Meter-Abstands erfolgen. Dadurch werden ca. 20% (ca. 9 Hektar) der potenziellen Staatswaldfläche nicht verpachtet. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht eingeschätzt werden, ob diese Flächenreduzierung auch Auswirkungen auf die Gesamtzahl der realisierbaren Windenergieanlagen hat.

Im günstigsten Falle könnte auf der gesamten potenziellen Windparkfläche (inklusive der benachbarten Waldfläche der Stadt Eberbach) durch die Einbeziehung dieser 20% Staatswaldfläche maximal eine Windenergieanlage mehr erstellt werden. Da die Vermarktung voraussichtlich in Kooperation mit der Stadt Eberbach unter Aufteilung der Pachterträge erfolgen wird, wäre in diesem günstigsten Fall mindestens eine halbe jährliche Windenergieanlagenpacht (also mindestens ca. 15.000 bis 20.000 Euro) mehr zu erzielen.

Standort Heuberg (Kreis Lörrach):

Durch die Berücksichtigung des 1.000-Meter-Abstandes wird die potenzielle Windkraftfläche um weniger als ein Hektar reduziert. Hier sind keine Auswirkungen auf die möglichen Pachteinahmen zu erwarten, da die wegfallende Fläche für die Planung nicht relevant ist.

Standort Westgartshausen/Kreßberg (Kreis Schwäbisch Hall):

Durch die Berücksichtigung des 1.000-Meter-Abstandes wurde von der knapp 20 Hektar großen Staatswaldfläche mehr als die Hälfte nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung gestellt.

9. Wie weit fortgeschritten sind die Planungen der zum Zeitpunkt der Antwort der Kleinen Anfrage (Drucksache 16/3927) noch in Planung befindlichen 31 Standorte (aufgelistet nach Standort mit jeweiligem Planungsstand, evtl. Gründe für ein Nichtzustandekommen, definitive Anzahl der Windkraftanlagen, schätzungsweise zu erzielenden Pachteinahmen)?

Zu 9.:

Von den 31 Standorten liegen inzwischen für vier Standorte die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vor. Für 12 Projekte wurden von den Projektierern inzwischen immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge eingereicht. Die 15 restlichen Projekte befinden sich noch in der Projektentwicklungsphase. In der *Anlage 1* sind die Stände bei den einzelnen Projekten aufgeführt. Dort wo eine Realisierung noch unsicher ist und dies ForstBW bekannt ist, wurde dies in der Spalte „Bemerkungen“ erläutert.

Die Angaben in der Liste sind so aufgeführt, wie sie ForstBW gegenwärtig bekannt sind. Da die Projektentwicklungsphasen bzw. auch Genehmigungsverfahren über Jahre laufen, ist eine jederzeit tagesaktuelle Auflistung nicht möglich.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Zur Frage 9 der Landtagsanfrage 16/5071:

Anlage 1

Windpark					Vertragsabschluss					
Lfd. Nr.	Lkr.	Vorgang-Nr.	Kommune	Name Vorgang	Jahr	Datum	Nr. Aktueller Vertragspartner (anonymisiert)	Planungsstand: PE: Projektentwicklungsphase GV: laufendes BImSch-Genehmigungsverfahren BG: BImSch-Genehmigung erteilt	Bemerkungen bei unsicherer Realisierungstendenz	Anzahl der gegenwärtig geplanten Windenergieanlagen (fett: genehmigte Anzahl)
1	RMK	28	Plüderhausen, Urbach, Stadt Welzheim	Plüderhausen/ Urbach	2013	15.5.	5	GV	Realisierung unsicher wegen Artenschutz	2
2	LOE	15	Stadt Kandern, Malsburg-Marzell	Hohe Stückbäume	2013	31.7.	10	PE		1
3	OAK	34	Neuler	Neuler	2013	16.10.	12	PE	Realisierung unsicher wegen fehlender Zustimmung zur Baulast seitens der Gemeinde	1
4	BHS	23	Stegen	Brombeerkopf	2013	6.11.	1	GV		2
5	HDH	20	Stadt Nattheim, Nattheim	HDH/Nattheim	2013	16.12.	13	BG		9
6	OK	38	Lautenbach, Oppenau	Kutschenkopf	2014	16.1.	6	GV		1
7	RMK	21	Stadt Backnang, Stadt Murrhardt, Oppenweiler, Sulzbach a.d.M., Auenwald	Backnang-Zollstock	2014	10.4.	12	GV	Realisierung unsicher wegen Probleme mit Flugsicherung	1
8	RMK	40	Stadt Wangen, Uthingen	Unterberken	2014	11.4.	16	GV	Realisierung unsicher wegen Artenschutz	4
9	RT	8	Sonnenbühl	Hochfleck	2014	8.5.	17	GV	Realisierung unsicher wegen Artenschutz und Denkmalschutz	1
10	EM	16	Sexau	Sexau	2014	13.5.	18	BG	Realisierung unsicher/ laufendes Klageverfahren	2
11	RMK	31	Oppenweiler	Warthof-Mönchsgarten	2014	24.6.	6	GV	Realisierung unsicher wegen Problemen mit Flugsicherung	2
12	SHA	34	Stadt Crailsheim, Stadt Ilshofen	Crailsheim-Burgberg	2014	22.9.	12	PE		4
13	EM	6	Schuttertal, Biederbach	Rotzeleck	2014	28.10.	20	BG		3
14	RV	17	Stadt Bad Waldsee, Bergatreute	Engenreute	2015	6.3.	24	PE		4
15	RMK	42	Aspach	Amalienhöhe	2015	10.4.	11	PE	Realisierung unsicher wegen Artenschutz und Flugsicherung	5
16	KA	27	Stadt Waghäusel, Bad Schönborn, Kronau	Waghäusel-Kirrlach	2015	22.5.	7	PE		7
17	HLK	4	Bretzfeld	Bretzfeld-Bernbach	2015	18.6.	6	PE		3
18	FDS	29	Stadt Alpirsbach	Reutiner Berg	2015	18.6.	25	GV		1
19	ES	11	Lichtenwald, Uthingen, Ebersbach	Lichtenwald	2015	17.7.	11	GV		2
20	OK	29	Stadt Hornberg	Hornberg	2015	28.7.	27	PE	Realisierung unsicher wegen Konkurrenzprojekt auf Nachbarflächen	1
21	FDS	9	Grömbach	Grömbach	2015	29.9.	6	PE		1
22	SIG	1	Bad Saulgau	Bad Saulgau	2016	23.2.	11	BG		3
23	CW	34	Schömburg, Neuenbürg	Schömburg	2016	25.2.	29	GV		5
24	RV	22	Wolpertswende	Wolpertswende	2016	16.3.	30	PE		6
25	HDH	25	Königsbronn	Königsbronn-Ochsenberg	2016	4.4.	6	GV		1
26	FDS	23	Bad Rippoldsau	Bad Rippoldsau	2016	22.4.	6	PE		4
27	OAK	21	Bopfingen, Aalen, Neresheim	Bopfingen-Oberrippingen	2016	22.4.	6	GV		2
28	RT	6	Riedlingen	Zwiefalten-Tautschbuch	2016	18.11.	6	PE		2
29	BHS	37	Müllheim, Heitersheim	Sirnitz	2016	24.11.	32	PE	Realisierung unsicher wegen planungsrechtlicher Unsicherheit	1
30	RT	10	Gomadingen	Gomadingen-Aschwang	2017	13.7.	33	PE	Realisierung unsicher wegen problematischer Wirtschaftlichkeit	4
31	TUT	5	Immendingen, Tuttlingen	Immendingen-Himmelberg	2017	24.8.	34	PE		3